

Amthliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Em: Brömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Em und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Em.

Nr. 108

Diez, Dienstag den 9. Mai 1916

56. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Abt. II Tgb.-Nr. 7035. Coblenz, den 6. 5. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich hiermit unter Aufhebung der Verordnung vom 18. 2. 1916 Abt. II Nr. 2052 für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze (unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2.

Reisenden, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzscheues unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

D. N. d. R.
gez. Hedert,
Generalmajor.

Abt. II Tgb.-Nr. 5048. Coblenz, den 6. 5. 1916

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 und gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und dem § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung bzw. der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-S. 1867 S. 1529) bestimme ich hiermit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Der Absatz 2 des § 1 der Polizeiverordnung vom 30. September 1915 Abt. II Nr. 14239 erhält folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidenten und Ortspolizeibehörden sind berechtigt, eine frühere Polizeistunde festzusetzen. Bereits bestehende diesbezügliche Bestimmungen behalten Geltung.“

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

J. N. d. R.
gez. Hedert,
Generalmajor.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Fischen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2.

Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.
Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

Wird die Ware an einen anderen Ort als an den der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers verbracht und dort für dessen Rechnung verkauft, so sind die für diesen Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.
Insofern Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Fischen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.
Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.
Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.
Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 156) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 8.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 9.
Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 10.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) tritt, soweit sie Bestimmungen über Fischpreise enthält, am gleichen Tage außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrock.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 390) werden die Worte „selbst oder deren Rohstoffe“ gestrichen.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 390), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489), 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 503), 13. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 584), 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 747), 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 831), 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 163), 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) und durch den Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter fortlaufender Nummerierung der im § 1 genannten Gegenstände durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrock.

H. 5397 M. f. S.
J. Nr. 1 A Ia. 7494 M. f. L.
V. 12 935 M. d. J.

Berlin W. 9, den 29. April.
Leipziger Straße 2.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 5. April 1916 (RGBl. S. 238) über die Einfuhr von Salzheringen usw. wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

M. 4091.

Diez, den 6. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die zu den Kriegselterngeldanträgen vorgezeichneten Fragebogen müssen bereits bei der Vorlage der Anträge von Ihnen ausgefüllt werden. Die Formulare sowohl für diesen Fragebogen als auch für den Antrag selbst sind bei mir anzufordern.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Berlin W. 9, 3. Mai 1916.
Vellebuefstraße 14.

Bekanntmachung

betr.: Kaffee.

„Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldeten und bei ihm verbuchten Beständen an Rohkaffee vorerst eine Quote von insgesamt 10 Proz. jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur Röstung unter folgenden Bedingungen freigegeben wird:

1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustande verkauft werden.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als 1/2 Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für 1/2 Pfund gerösteten Kaffee und 1/2 Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen M. 2.20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 Proz. Kaffee enthalten, M. 2.20 pro Pfd. nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und fertigen Mischungen, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.“

betr.: Tee.

„Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt:

Die angemeldeten Bestände an grünem Tee werden hiermit unter der Bedingung freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel M. 2.50 für 1/2 Kilo bezollt nicht übersteigt.“

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel

G. m. b. H.

Diez, den 5. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sogleich sämtlichen Verkäufern von Kaffee und Tee gegen Unterschrift bekannt zu geben und die Ausführung derselben kontrollieren zu lassen.

Der Landrat.

Frankfurt a. M., den 29. 4. 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Das Ausfliegenlassen von Tauben, auch Militärbrieftauben, aus ihren Schlägen wird hiermit bis zum 1. Juni d. J. verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Nr. 3511.

Diez, den 19. April 1916.

Betrifft die Anmeldung zur Landsturmrolle.

Der Aufruf des Landsturm vom 28. Mai 1915 ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Es haben sich demgemäß auch ohne weiteres die im Jahre 1899 Geborenen, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei dem Bürgermeister ihres Wohn- bzw. Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle zu melden. Wer diese Anmeldung nicht bis zum genannten Tage vornimmt, wird nach § 68 Mil.-Straf.-Ges.-Buchst. bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen Vorstehendes in Ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt machen und die Anmeldungen entgegennehmen. Bezüglich der außerhalb geborenen Meldepflichtigen sind bei der Anmeldung Auszüge aus den Geburtsregistern vorzulegen und der Landsturmrolle beizufügen; von den im Standesamtsbezirk geborenen Meldepflichtigen sind die Auszüge aus den Standesregistern gemäß § 46, Ziffer 7—10 der B. O. von den Standesämtern einzuziehen und ebenfalls der Landsturmrolle beizufügen.

Die Landsturmrollen sind sauber und in deutlicher Schrift aufzustellen. Die in der Gemeinde Geborenen, aber auswärts sich aufhaltenden und in ihrem auswärtigen Aufenthaltsort meldepflichtigen Wehrpflichtigen sind ebenfalls in die Landsturmrollen aufzunehmen.

Formulare zur Landsturmrolle sind in der Druckerlei Sommer in Diez und Bad Ems vorrätig.

Pünktlich zum 10. n. Mts. erwarte ich Bericht, daß die Landsturmrollen vorschriftsmäßig angelegt sind.

Die Landsturmrollen sind vorläufig bei den Herren Bürgermeistern aufzubewahren.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

B.-B. 463.

Diez, den 28. April 1916.

Bekanntmachung

Es sind vielfach Klagen darüber laut geworden, daß unsere Gefangenen im Ausland, namentlich in Rußland, die an sie gerichteten Pakete, Briefe, Karten und Geldsendungen nicht erhalten. Abgesehen von anderen Umständen liegt dies wohl zum großen Teil daran, daß die für die Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen mangelhaft adressiert sind. Dies gilt insbesondere von den nach Rußland bestimmten Sendungen, wo Sprache und Schrift besondere Schwierigkeiten bieten und häufig dazu führen, daß die Gefangenen selbst ihre Adressen

falsch oder ungenau angeben. Es empfiehlt sich deshalb dringend, daß die von Vereinen oder Privatpersonen an Gefangene im Ausland gerichteten Briefe, Karten, Pakete und Geldsendungen durch Vermittlung der für diesen Zweck bestehenden Anstaltenstellen vom Roten Kreuz gehen. Als solche besteht die Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche in Wiesbaden, Schloß, soweit der Unterlahnkreis in Betracht kommt. Diese Stellen besitzen Verzeichnisse der Gefangenenlager im Ausland, sie sind über die in Deutschland und im Ausland für den Postverkehr getroffenen Bestimmungen unterrichtet und können auch sonst Auskunft über Lager- und Postverhältnisse geben.

Ich erlaube die Herren Bürgermeister, die Beteiligten in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende
Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

19. — 24. April: Ergebnislose französische Angriffe bei Verdun.
22. April: Schwere englische Niederlage bei Telabie in Mesopotamien. Der Feind hat 3000 Mann Verluste.
25. April: Kriegsschiff- und Luftschiffangriffe gegen die englische Küste. Bomben auf Dünkirchen. Starker Vorstoß bei Gelles (Höhe 542).
26. April: Erfolge gegen die Engländer. Luftschiffangriff gegen die englische Ostküste. — Desselich vom Suezkanal vier englische Schwadronen aufgerieben.
27. April: Untergang des englischen Schlachtschiffes „Russell“ im Mittelmeer.
28. April: Südlich des Karocz-Sees 5600 Russen gefangen.
29. April: Kapitulation von Kut-el-Amara. 13 300 Engländer gefangen.
30. April: Erfolgreiche Luftangriffe auf russische militärische Anlagen (Desel).
1. Mai: Ein französischer Angriff südlich Douaumont abgewiesen.
2. Mai: 5 Flugzeuge abgeschossen.
3. Mai: Erneute Zeppelinangriffe auf die englische Ostküste.
4. Mai: Erfolge südlich der Somme und links der Maas.
5. Mai: Erfolge auf verschiedenen Punkten der Westfront. Die Antwort an die Vereinigten Staaten. Das englische Unterseeboot E. 31 westlich Horns Ness zum Sinken gebracht.
6. Mai: Ein französischer Angriff beim Gehöft Thiaumont gescheitert.

Biehzucht, Fleischerzeugung und Volksernährung.

Die hohen Fleischpreise für Fleischsorten, die nicht Höchstpreisen unterworfen sind, — Kalbfleisch, Geflügel, Seefische — haben in den letzten Tagen zu einer Menge von Klagen und Auslassungen geführt, die in Beschwerden über den herrschenden Lebensmittelwucher und die angebliche Untätigkeit der Staats- und Gemeindebehörden ausklangen.

Die Einseitigkeit der Vorwürfe weist auf bestehende Mißstände hin, die Verschiedenheit der Schlussfolgerungen und Vorschläge läßt die Schwierigkeiten ahnen, die sich einer Abstellung entgegenstellen.

Es wird immer verkannt, daß der Drehpunkt aller Schwierigkeiten und Mißstände bei den Ernährungsfragen in dem herrschenden Mangel an Viehfraßfutter zu suchen ist. Dieser hat die Viehbestände selbst und das Schlachtgewicht der Viehstapel vermindert.

Bei dieser Futtermittelknappheit war es wohl möglich, genügend Ernährungs- oder Existenzfutter für die Viehbestände zu schaffen, es fehlte aber an Mastfutter, ohne das der Fleischanzug zurückbleibt. Für Mastfutter werden aber wesentlich größere Mengen benötigt, als für Existenzfutter, und diese Mengen sind nicht vorhanden.

Wie kann diesem Mangel gesteuert und wie können die Viehstapel wieder aufgefüllt und mast- und schlachtreif gemacht werden? Welcher Umfang der Vieherzeugung — der Zahl nach — ist im Gesamtzusammenhang der Ernährungsfragen wünschenswert? Was die letztere Frage betrifft, so haben unsere kriegswirtschaftlichen Erfahrungen bewiesen, daß für die Ernährung der Bevölkerung der Viehstapel gar nicht groß genug sein kann; ohne in Unmöglichkeitsgrenzen nach oben zu verfallen, steht jedoch fest, daß der vorhandene Viehstapel zu gering ist und daß seine Vergrößerung notwendig ist.

Mit dieser Erkenntnis fallen alle Vorschläge auf Verringerung der Viehbestände und damit auf Erhaltung von Futtermengen für die menschliche Ernährung aus. Die Dringlichkeit der Futterbeschaffung für das Vieh tritt umso stärker hervor. Sie muß so durchgeführt werden, daß Verstärkung und Erhaltung der Viehbestände für den Sommer wie für den Winter möglich und durchführbar ist.

Da hierin Erfolge nicht von heute auf morgen zu erzielen sind und der Einfluß des Futtermittel mangels auf Zahl und Schlachtgewicht der Tiere nicht zu verhindern war, so ergibt sich, daß die Uebergangszeit bis zur Auffüllung der Bestände und zur Gewinnung neuer Kraftfuttermittelmengen die schwierigste ist und daher die zur Zeit hervortretenden Erscheinungen und Uebelstände vorübergehender Natur sind.

Ueberblickt man die Menge der Maßnahmen und Bestimmungen der Behörden, die ergangen sind, um die Futtermittelnot zu beheben, so sieht man sich einer umfassenden Fürsorge gegenüber, die die besten Erfolge verspricht und teilweise schon erzielt hat. Die Staffelung der Viehpreise für die Landwirtschaft reizt zum Mästen an. Das Schlachten von magerem und fleischlosem Vieh hat aufgehört.

Die Heranschaffung von Kraftfuttermitteln ist auf den verschiedensten Wegen angebahnt und vorbereitet worden. Der deutschen Landwirtschaft selbst ist die Notwendigkeit, Futtermittel anzubauen, vor Augen geführt worden. Dürranlagen für die Erhaltung von Abfällen durch Konservierung sind im Bau. Die Wälder sind für den Weidengang preisgegeben und die Sammlung und Verwertung von Abfällen, die als Futter Verwendung finden können, ist in großartigem Umfang bereits zur Durchführung gekommen.

Das Verbot, Osterlämmer zu schlachten, bewies gleiche Fürsorge, und der im gleichen Sinne seitens der Landwirtschaft und auch von vielen Fleischern gemachte Vorschlag, auch die Abschachtung von Kälbern zu verbieten oder nur Bullenkälber in bestimmtem Alter und Gewicht zur Abschachtung zuzulassen, bedarf sicherlich der Ueberlegung und Erwägung. Rückenlos schließen sich also die Maßnahmen aneinander, die die Möglichkeit der Auffüllung und Mastung der Viehstapel und damit auch wieder eine ausgedehntere Versorgung mit Fleisch in Aussicht nehmen lassen.

Wenn diese Entwicklung der grundlegenden Faktoren der Ernährungsversorgung den Wucher in Spezialartikeln von Fleisch und anderen Nahrungsmitteln begünstigt, so kann dem nur durch das Verhalten der Bevölkerung und die strengste Anwendung der bestehenden Gesetze gegen den Lebensmittelwucher Einhalt geboten werden. Wo sich Wucher zeigt, soll derjenige, der auf ihn stößt, ihn zur Anzeige bringen. Die bestehenden Gesetze reichen sicherlich gegen ungerechtfertigte Preissteigerungen aus. Sie müssen aber in der Bevölkerung verständnisvolle Beachtung finden, sollen sie nicht nur auf dem Papier stehen.